

Finanz- und Steuertipps von Herrn Bernhard Lindgens,
Bundeszentralamt für Steuern, für eine effektive Bewältigung der
Coronakrise

a) Absenkung des Mehrwertsteuersatzes (§ 28 Abs. 1 bis 3 / § 12 Abs. 2 UStG)

Vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 sinkt der reguläre Steuersatz von 19 auf 17 Prozent und der ermäßigte Satz von 7 auf 5 Prozent.

b) Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer (§ 21 Abs. 3a UStG)

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wurde auf den 26. des Folgemonats verschoben.

c) Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 2 EStG)

Statt der linearen Absetzung für Abnutzung (Afa) können Unternehmen für in 2020 und in 2021 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter wieder die degressive Afa mit höchstens dem Zweieinhalfachen der linearen Afa (max. 25 Prozent) vom jeweiligen (Rest)-Buchwert wählen.

d) Erhöhung des Verlustrücktrags (§§ 10d und 111 EStG)

Für die Verlustentstehungsjahre 2020 und 2021 wurde der Verlustrücktrag auf maximal 5 Millionen Euro (10 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung) erweitert. Zudem besteht die Möglichkeit, auf Antrag einen vorläufigen Verlustrücktrag aus 2020 bereits im Veranlagungszeitraum 2019 pauschal mit bis zu 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen. Bei höheren Verlusten muss der voraussichtliche Rücktrag jedoch nachgewiesen werden.

e) Anpassung von Vorauszahlungen (§ 110 EStG)

Bereits seit März können im derzeitigen Krisenfall Anträge auf Anpassung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen gestellt werden, wenn auf Basis der Gewinneinbrüche seit Jahresbeginn die voraussichtliche Steuerschuld für den Veranlagungszeitraum 2020 glaubhaft gemacht wird. Aus Vereinfachungsgründen gilt nun Folgendes: Auf Antrag wird der Gesamtbetrag der Einkünfte für die Berechnung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 pauschal um 30 Prozent gekürzt, sofern darin keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit enthalten sind.

f) Gewerbesteuer (§ 35 Abs. 1 EStG / § 8 Nr. 1 GewStG)

Die einkommensteuerliche Ermäßigung von Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) erfolgt nunmehr mit dem 4-Fachen (bislang 3,8-Fachen) des Gewerbesteuer-Messbetrags. Zudem wurde der Freibetrag für die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen der Entgelte für Schulden, Miet- und Pachtzinsen, Leasingraten und Ähnliches auf 200.000 Euro verdoppelt.

g) Kurzarbeitergeld (§ 3 Nr. 28a EStG)

Neben der kürzlich beschlossenen Erhöhung des Kurzarbeitergeldes können Arbeitgeber bis zu 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt steuerfrei hinzuzahlen. Wichtig: Die Zuschüsse müssen in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung entsprechend vermerkt werden.

h) Corona-Bonus (§ 3 Nr. 11a EStG)

Die seit April angekündigte Steuerfreiheit eines „Corona-Bonus“ zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn von jährlich bis zu 1500 Euro an Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen zwischen dem 1. März und 31. Dezember 2020 wurde im (Ersten) Corona-Steuerhilfegesetz nunmehr gesetzlich abgesichert.

i) Umweltbonus und Firmenwagenbesteuerung (§ 6 Abs. 1 EStG)

Als „Innovationprämie“ verdoppelt der Bund seinen Anteil am Umweltbonus, befristet bis Ende 2021. Beim Kauf eines E-Fahrzeugs mit einem Listenpreis von bis zu 40.000 Euro steigt damit die Förderung des Bundes von 3.000 auf 6.000 Euro. Zudem wurde der für eine Viertelung des geldwerten Vorteils einer privaten Mitbenutzung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 angeschaffter Fahrzeuge maßgebliche Bruttolistenpreis auf monatlich 0,25 Prozent von 40.000 Euro auf jetzt 0,25 Prozent von 60.000 Euro angehoben.

Hinweis: Wird ein Fahrtenbuch geführt, zählt bei der Berechnung des geldwerten Vorteils entsprechend nur ein Viertel der AfA-Bemessungsgrundlage oder Leasingrate.

j) Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)

Befristet auf die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 wurde der Freibetrag für Alleinerziehende von 1908 auf 4008 Euro aufgestockt.

Hinweis: Die Stadt Hattersheim übernimmt keine Garantie auf die fortlaufende Gültigkeit der hier hinterlegten Informationen. Bitte wenden Sie sich, bei Unsicherheit oder weiteren Nachfragen, an Ihr zuständiges Finanzamt/ den Steuerberater Ihres Vertrauens.